



AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber:
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

Nr. 3

21. Jahrgang

Stralsund, 20.04.2011



Inhalt

Seite

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages und die Wahl des Landrates im Landkreis Nordvorpommern am 4. September 2011 -Bekanntmachung des Kreiswahlleiters-	2
Richtlinien der Hansestadt Stralsund über die Förderung des Sports (Sportförderrichtlinien)	4
Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten	5
Impressum	7
UNESCO-Brief 02/2011 (April-Juni)	7/8

Landkreis Rügen
Landkreis Nordvorpommern
Hansestadt Stralsund
- Der Kreiswahlleiter Kommunalwahl -

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages
und die Wahl des Landrates im Landkreis Nordvorpommern
am 4. September 2011**

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
vom 15. April 2011

Gemäß § 14 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690) fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistages des Landkreises Nordvorpommern und des Landrates des Landkreises Nordvorpommern auf.

1. Allgemeine Hinweise

- Die Wahlvorschläge sind spätestens am **23. Juni 2011** (73. Tag vor der Wahl) bis spätestens **18.00 Uhr** bei der Wahlleitung in der Kreisverwaltung in Grimmen, Bahnhofstraße 12-13, Haus 1 Zimmer 115 einzureichen.
- Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.
- Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann der Wahlleiter einen Zusatz verlangen.
- Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.
- Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
- Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Das Wahlgebiet umfasst die bisherigen Landkreise Rügen und Nordvorpommern sowie die Hansestadt Stralsund. Wenn eine Partei oder Wählergruppe noch keine Vertretungsberechtigung für das gesamte Wahlgebiet hat, ist der Wahlvorschlag von dem nächst höheren Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Kreiswahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes vorzulegen.
- Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.
- Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Kreiswahlleitung zur Verfügung gestellt. Neben der Veröffentlichung der Formblätter im Gesetz- und Ordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern sind die Formblätter zusätzlich auch im Internet unter der Adresse www.wahlen.m-v.de veröffentlicht.

2. Hinweise für alle Kommunalwahlen

- Die Wahlvorschläge zu Kommunalwahlen können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden.
- Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V oder 5.1.3 LKWO M-V oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2. LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).
- Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 12. August 2011 nachweisen, dass sie mindestens seit dem 29. Juli 2011 im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

3. Hinweise für die Kreistagswahl

- Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kreistages beträgt **69**.
- Die Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beläuft sich im Wahlgebiet des Landkreises Nordvorpommern auf **11 Personen** je Wahlbereich.
- Das Wahlgebiet ist in **9 Wahlbereiche** eingeteilt worden, die sich wie folgt abgrenzen:

WAHLBEREICH 1	Stadt Grimmen Amt Recknitz-Trebeltal Amt Franzburg-Richtenberg
WAHLBEREICH 2	Amt Niepars Amt Altenpleen Amt Miltzow Gemeinde Süderholz
WAHLBEREICH 3	Stadt Marlow Amt Ribnitz-Damgarten
WAHLBEREICH 4	Amt Darß/Fischland Gemeinde Seeheilbad Zingst Amt Barth
WAHLBEREICH 5	Hansestadt Stralsund: Stadtgebiete Tribseer, Grünhufe, Langendorfer Berg, Lüssower Berg, und Stadtteil Knieper West
WAHLBEREICH 6	Hansestadt Stralsund: Stadtgebiete Altstadt, Franken, Süd, Stadtteile Kniepervorstadt und Knieper Nord
WAHLBEREICH 7	Amt Nord-Rügen Stadt Sassnitz Gemeinde Ostseebad Binz
WAHLBEREICH 8	Amt Mönchgut-Granitz, Stadt Putbus Gemeinden des Amtes Bergen auf Rügen: Stadt Garz, Poseritz, Gustow, Sehlen, Gemeinden des Amtes West-Rügen: Altefähr, Ramin, Dreschwitz, Samtens
WAHLBEREICH 9	Gemeinden des Amtes Bergen auf Rügen: Stadt Bergen auf Rügen, Buschwitz, Lietzow, Parchtitz, Patzig, Ralswiek, Rappin, Gemeinden des Amtes West-Rügen: Gingst, Seebad Insel Hiddensee, Kluis, Neuenkirchen, Schaprode, Trent, Ummanz

- Verbindungen von Wahlvorschlägen oder gemeinsame Wahlvorschläge sind nicht zulässig.
- Jeder Wahlvorschlagsträger darf in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen.
- Eine wahlberechtigte Person darf in mehreren Wahlvorschlägen eines Wahlgebietes benannt werden.
- Wahlvorschläge zur Kreistagswahl sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen. Dabei kann das Formblatt 4.1.2 (Niederschrift) für die Aufstellungsversammlung für mehrere Wahlbereiche gemeinsam verwendet werden, wenn für diese Wahlbereiche die gleichen Personen vorgeschlagen werden. Weichen die Vorschläge voneinander ab, ist für jeden Wahlbereich gesondert die Niederschrift auszufüllen und zu unterschreiben.

4. Hinweise für die Landratswahl:

- Jeder Wahlvorschlag für die Landratswahl darf nur eine Person enthalten.
- Mehrere Parteien und/oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgeben. In diesem Fall muss die Kandidatin oder der Kandidat Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein.
- Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.
- Wahlvorschläge zur Landratswahl sind auf den Formblättern 5.1.1 bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen.

gez. Großklaus
Kreiswahlleiter

Richtlinien der Hansestadt Stralsund über die Förderung des Sports (Sportförderrichtlinien)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze

II. Förderarten

§ 2 Förderung der Sportstättennutzung

§ 3 Anschaffung von Sportgeräten

§ 4 Kinder- und Jugendsport

§ 5 Ehrenamtliche Übungsleitertätigkeit

§ 6 Veranstaltungen

§ 7 Sonstige Beihilfen

III. Verfahren

§ 8 Antrag

§ 9 Bescheid

§ 10 Verwendungsnachweis, Buchführung

§ 11 Folgen nicht zweckmäßiger Verwendung

§ 12 Änderung der Finanzierung

§ 13 Änderung des Nutzungszwecks sowie Veräußerung geförderter Sportgeräte

IV. Schlussvorschriften

§ 14 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Hansestadt Stralsund fördert nach diesen Richtlinien in Anerkennung der gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung in einem ausgewogenen Verhältnis den Breiten-, Freizeit-, Kinder-, Jugend-, Behinderten-, präventiven Gesundheits-, Rehabilitations-, Leistungs- und Spitzensport im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ohne Beschluss der Rechtsaufsichtsbehörde zur Haushaltssatzung erfolgt gem. KV M-V § 49 keine Auszahlung geplanter Haushaltsmittel.
- (2) Mit der Planung, Ausreichung und Verwendungsprüfung der Sportfördermittel für die Förderarten nach den §§ 3 bis 7 beauftragt die Hansestadt Stralsund den Sportbund Hansestadt Stralsund e.V. (im Weiteren: Sportbund).
- (3) Gefördert werden:
 - a) Der Sportbund sowie seine Fachverbände und seine Vereine mit Sitz in Stralsund.
 - b) Kinder- und Jugendgruppen von gemeinnützigen, eingetragenen Stralsunder Vereinen, die keine Sportvereine sind.
 - c) Gruppen des präventiven Gesundheits- und/oder Rehabilitationssportes mit einer Bezuschussung durch Krankenkassen und andere Träger.
- (4) Der Hansestadt Stralsund ist zur Einordnung in den Haushaltsplan vom Sportbund jährlich die beantragte Gesamtförderhöhe in Form eines Finanzierungsplanes sowie eine Erläuterung der jeweiligen Fördermaßnahmen vorzulegen. Ein Rechtsanspruch in der Höhe der Beantragung ergibt sich daraus nicht.

- (5) Eine Förderung erhält nur, wer selbst zur Durchführung der Maßnahme in angemessenem Verhältnis beiträgt. Dabei wird davon ausgegangen, dass alle Fördermöglichkeiten ausgeschöpft werden, die von dritter Stelle, insbesondere vom Bund, Land und den Fachverbänden des Sports, gewährt werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Förderung und die Benutzung der Sportstätten wird durch die Sportförderrichtlinien nicht begründet.
- (7) Sofern in den Sportförderrichtlinien die männliche Anredeform verwendet wird, gelten diese Richtlinien auch für weibliche Personen.

II. Förderarten

§ 2 Förderung der Sportstättennutzung

- (1) Sportstätten im Sinne dieser Richtlinien sind alle Sporteinrichtungen, die in der Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten erfasst sind.
- (2) Die Hansestadt Stralsund fördert die Benutzung der Sportstätten zu Trainings- und Wettkampfwegen entsprechend der gültigen Entgeltordnung wie folgt:
 - a) Kinder- und Jugendgruppen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) und Behindertensportgruppen von im Sportbund der HST organisierten, eingetragenen, gemeinnützigen Stralsunder Sportvereinen zu 100 %.
 - b) Schulsport Stralsunder kommunaler Schulen bis maximal 18.00 Uhr zu 100 %.
 - c) Dauernutzer zahlen 50 % der in der Entgeltordnung unter Punkt 1.1 aufgeführten Entgelte. Als Dauernutzer gelten Sportgruppen, die in einem Zeitraum von sechs Monaten oder länger regelmäßig mindestens 14-tägig eine Nutzungszeit am gleichen Wochentag und zur selben Stunde nutzen.
- (3) Die Vergabe der Sportstätten ist in den „Richtlinien für die Beantragung, Vergabe und Benutzung kommunaler Sportstätten der Hansestadt Stralsund“ geregelt.

§ 3 Anschaffung von Sportgeräten

Für den Erwerb eines Sportgerätes (ab einem Anschaffungswert von 410,00 EUR) kann eine Beihilfe zu den Anschaffungskosten gewährt werden.

§ 4 Kinder- und Jugendsport (Kinder- und Jugendpauschale)

Die Hansestadt Stralsund fördert den Kinder- und Jugendsport (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) in den im Sportbund organisierten gemeinnützigen Stralsunder Sportvereinen durch eine jährliche Zuwendung. Grundlage ist die dem Sportbund jährlich vorzulegende Mitgliederstatistik und/oder der Beschluss des Präsidiums über die Höhe des Förderbetrages.

§ 5 Ehrenamtliche Übungsleitertätigkeit

- (1) Für nachweislich aktive, lizenzierte, nebenberufliche Übungsleiter von im Sportbund organisierten gemeinnützigen Stralsunder Sportvereinen können Beihilfen gewährt werden. Als Nachweis ist der Trainings- und Wettkampfeinsatz einzureichen.
- (2) Übungsleitertätigkeiten sind nicht über die Kinder- und Jugendpauschale abzurechnen.

- (3) Über die Höhe der Übungsleiterzuwendungen entscheidet der Sportbund in Abstimmung mit dem für den Bereich Sport zuständigen Fachamt der Hansestadt Stralsund und das Präsidium des Sportbundes der HST.

Dabei sind insbesondere die Tätigkeiten im Kinder- und Jugendbereich sowie der von den Fachverbänden des Sportbundes organisierte Wettkampfbetrieb zu berücksichtigen.

§ 6 Veranstaltungen

Die Ausrichtung überregionaler Sportveranstaltungen in Stralsund, offizielle Meisterschaften der Landesfachverbände ab Landesmeisterschaften aufwärts und die Teilnahme an Sportveranstaltungen ab Deutsche Meisterschaften aufwärts können gemäß §1 (1) gefördert werden.

§ 7 Sonstige Beihilfen

In besonderen Fällen können weitere Beihilfen für Projektförderungen und Mietbeihilfen gewährt werden, die den Beschluss durch das Präsidium des Sportbundes voraussetzen.

III. Verfahren

§ 8 Antrag

- (1) Antragsberechtigt gegenüber der Hansestadt Stralsund ist der Sportbund.
- (2) Zuwendungen werden nur auf formellen Antrag gewährt, der rechtsverbindlich unterzeichnet sein muss. Die geforderten Anlagen sind beizufügen.
- (3) Das weitere Verfahren zur Ausreichung der Förderungen an die Sportvereine regelt der Sportbund.

§ 9 Bescheid

Für die Ausreichung der über den Sportbund zur Verfügung gestellten Fördermittel gilt die Sportförderrichtlinie.

§ 10 Verwendungsnachweis, Buchführung

- (1) Über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen ist bis zum 28.02. des auf die Auszahlung folgenden Jahres ein Verwendungsnachweis zu erbringen.
- (2) Die Zuwendungen und damit bewirkte Zahlungen des Sportbundes sind ordnungsgemäß durch die Vereine zu verbuchen und die dazugehörigen Belege mindestens fünf Jahre über den Jahresabschluss der letzten Zahlung hinaus aufzubewahren. Die sachliche und rechnerische Prüfung hat durch den Sportbund zu erfolgen und die Belege sind für nachfolgende Prüfungen bereitzuhalten.
- (3) Der Verwendungsnachweis ist durch das für Sport zuständige Fachamt zu prüfen.
- (4) Sportgeräte, deren Wert 410,00 EUR übersteigt und deren Anschaffung durch die Hansestadt Stralsund gefördert wird, sind zu inventarisieren.

§ 11 Folgen nicht zweckgemäßer Verwendung

- (1) Werden Zuwendungen nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend, unwirtschaftlich oder nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung verwendet oder werden sonstige mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt, kann die Zuwendung ganz oder teilweise, auch wenn sie bereits verwendet wurde, zurückgefordert werden.

- (2) Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und wird von diesem Zeitpunkt an mit dem jeweils geltenden Diskontsatz für das Jahr verzinst. Der Zuwendungsempfänger ist in dem Bewilligungsbescheid entsprechend zu belehren.

§ 12 Änderung in der Finanzierung

- (1) Der Sportbund behält sich vor, einen Bewilligungsbescheid nachträglich zu ändern, wenn sich die Gesamtfinanzierung zugunsten des Zuwendungsempfängers ändert.
- (2) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jede Änderung der Finanzierung zu seinen Gunsten dem Sportbund innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntwerden anzuzeigen.
- (3) Eine Anzeigepflicht besteht auch, wenn die Finanzierung einer Maßnahme nicht mehr gesichert ist. In diesen Fällen kann der Sportbund den Bewilligungsbescheid widerrufen und bereits gezahlte Beträge zurückfordern.

§ 13 Änderung des Nutzungszwecks sowie Veräußerung geförderter Sportgeräte

- (1) Werden geförderte Sportgeräte nicht mehr für die sportlichen Zwecke des Antragstellers genutzt oder veräußert, kann die Hansestadt die hierfür gewährten Zuschüsse zurückfordern.
- (2) Die Rückzahlungsverpflichtung entsteht im Zeitpunkt der Nutzungsänderung bzw. der Veräußerung.

IV. Schlussvorschriften

§ 14 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig wird die Sportförderrichtlinie vom 01.08.2007 außer Kraft gesetzt.


Dr. Badrow
Oberbürgermeister

Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten

Gemäß § 22 Abs. 3 Ziffer 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), deren Änderungen vom 14.12.07, 17.12.07, 12.07.10 und des KAG M-V § 1,2,4,6 in der Fassung vom 12.04.05 (GVOBl.M-V 205, S. 146) werden nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund folgende privatrechtliche Entgelte festgesetzt:

§ 1

Die Sportstätten gemäß § 2 Abs. 1 Sportförderrichtlinien sind öffentliche Einrichtungen, die insbesondere für den Breiten-, Freizeit-, Kinder-, Jugend-, Behinderten-, Leistungs- und Spitzensport vorgehalten werden.

§ 2

Die Nutzung der kommunalen Sportstätten ist nach Maßgabe dieser Ordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Sportförderrichtlinien entgeltpflichtig.

§ 3

Entgelte sind für die kommunalen Sportstätten nach folgenden Tarifen zu entrichten. Alle folgenden Entgelte sind Bruttoentgelte.

1. Sportstätten

1.1 Sporthallen

Die Höhe des Nutzungsentgeltes bemisst sich nach der folgenden Tarifeinteilung. Für angefangene Stunden bis 30 Minuten wird der halbe Stundentarif angesetzt, darüber der ganze Stundentarif.

Folgenden Benutzergruppen werden kommunale bzw. kommunalbetriebene Sporthallen zur Verfügung gestellt:

kostenlos:

Kinder- und Jugendsportgruppen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) und Behindertensportgruppen gemeinnütziger Stralsunder Sportvereine, die im Sportbund organisiert sind.

Tarif A:

- Erwachsenen – Sportgruppen gemeinnütziger Stralsunder Sportvereine, die im Sportbund organisiert sind
- Gemischte Sportgruppen gemeinnütziger Stralsunder Sportvereine, die im Sportbund organisiert sind, die aus Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen bestehen.
- Kinder- und Jugendgruppen gemeinnütziger Stralsunder Vereine, die kein Sportverein sind

Tarif B:

Alle anderen Benutzergruppen

Die Sporthallen sind entsprechend der sportlich nutzbaren Fläche und einer annähernd gleichen Ausstattung in drei Kategorien eingeteilt:

Kategorie 1 bis 150m²

Burmeister-Gymnastikraum

Tarif A 3,00 € / Stunde Tarif B 9,00 € / Stunde

Kategorie 2 150m² - 500m²

Sporthallen Brunnenauwe, Burmeister, Gagarin, Hauptmann, Allende, Andershof, Goethe, Grünthal, Luxemburg, Schill, L.-Steinwich, Hansa, Jahnsportstätte, Dänholm

Tarif A 5,00 € / Stunde Tarif B 15,00 € / Stunde

Kategorie 3 über 500 m²

Sporthallen Curie, Herder, Diesterweg, Vogelsang

Tarif A 15,00 € / Stunde Tarif B 45,00 € / Stunde

Für Dauerbenutzer werden 50 % der Entgelte berechnet. Dauerbenutzer sind Sportgruppen, die in einem Zeitraum von sechs Monaten oder länger regelmäßig mindestens 14-tägig eine Nutzungszeit am gleichen Wochentag zur selben Stunde vertraglich geregelt haben.

Die Vergabe von 1/3 bzw. 2/3 der Curie-, Herder-, Diesterweg- und Vogelsang-Sporthalle ist nur bei Auslastung der gesamten Sporthalle durch mehrere Nutzer möglich.

Für neue Sporthallen werden die Entgelte entsprechend der Hallengröße festgesetzt.

Für die Verabreichung von Speisen und Getränken an Teilnehmer von Sportveranstaltungen der Stralsunder Sportvereine auf den Sportplätzen und in den Sporthallen ist für die Inanspruchnahme von Lagerkapazität, Verkaufsflächen, Strom oder Wasser eine Pauschale von 10 € je Tag zu entrichten.

1.2 Übernachtungen

Übernachtungen in kommunalen Sporthallen durch auswärtige Sportgruppen sind in Ausnahmefällen möglich. Beabsichtigte Übernachtungen auswärtiger Sportfreunde anlässlich einer Stralsunder Großsportveranstaltung sind mindestens vier Wochen vorher zu beantragen und vertraglich zu

vereinbaren. Für die Übernachtungen wird ein Entgelt in Höhe von 5,00 € pro Person und Übernachtung berechnet.

1.3 Sportplätze

Die Höhe des Nutzungsentgeltes bemisst sich nach der folgenden Tarifeinteilung. Für angefangene Stunden bis 30 Minuten wird der halbe Stundentarif angesetzt, darüber der volle Stundentarif.

Folgenden Benutzergruppen werden kommunale bzw. kommunalbetriebene Sportplätze zur Verfügung gestellt:

kostenlos:

Kinder- und Jugendsportgruppen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) und Behindertensportgruppen gemeinnütziger Stralsunder Sportvereine, die im Sportbund organisiert sind

Tarif A:

- Erwachsenen-Sportgruppen gemeinnütziger Stralsunder Sportvereine, die im Sportbund organisiert sind
- Gemischte Sportgruppen gemeinnütziger Stralsunder Sportvereine, die im Sportbund organisiert sind, die aus Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen bestehen.
- Kinder- und Jugendgruppen gemeinnütziger Stralsunder Vereine, die kein Sportverein sind.

Tarif B:

Alle anderen Benutzergruppen

Die Sportplätze sind entsprechend der sportlich nutzbaren Fläche und einer annähernd gleichen Beschaffenheit in drei Kategorien eingeteilt:

Kategorie I

Brunnenauwe - Rasenplatz

Jahnsportstätte - Tennisplatz

Kategorie II

Dänholm - Rasenplatz

Kupfermühle - Rasenplatz

Platz d. Friedens - Rasenplatz

Kategorie III

Greifzu-Stadion - Rasenplatz

Greifzu-Stadion - Kunstrasenplatz

Jahnsportstätte - Rasenplatz

Stadion der Freundschaft - Rasenplatz

Entgelte pro Stunde	Tarif A:	Tarif B:
Kategorie I	3,00 €	6,00 €
Kategorie II	6,00 €	12,00 €
Kategorie III	11,00 €	20,00 €

Die Entgelte für neue und sanierte Sportplätze werden entsprechend festgesetzt.

Für Speedwayveranstaltungen wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 100,00 € / Veranstaltung erhoben.

§ 4

Für andere Veranstaltungen (keine Sportveranstaltungen) gelten nicht die Tarife A und B.

Das Nutzungsentgelt ist frei vereinbar.

§ 5

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 01.08.2007 außer Kraft gesetzt.


Dr. Badrow
Oberbürgermeister

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister • PF 2145 • 18408 Stralsund • Tel. 0 38 31 - 25 21 10

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf im Format DIN A4. Auf das Erscheinen wird vorher in der Samstagsausgabe der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Mühlenstraße 4-6, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden.

Herstellung: rügendruck gmbh putbus • Circus 13 • 18581 Putbus

hansedruck und medien gmbh stralsund • Heilgeiststr. 2 • 18439 Stralsund

Verteilung: Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG

Redaktion: Pressestelle (Tel. 0 38 31 - 25 22 12)

Email pressestelle@stralsund.de

INFORMATIONSBRIEF DER HANSESTÄDTE STRALSUND UND WISMAR

UNESCO-BRIEF



Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation



Historische Altstädte Stralsund und Wismar Welterbestätte seit 2002

AUSGABE 02/2011 (APRIL-JUNI)

AKTUELLES

MITGLIEDERVERSAMMLUNG IN REICHENAU

Vom 6. bis 8. April 2011 findet auf der Klosterinsel Reichenau am Bodensee, die im Jahr 2000 in die Liste des UNESCO-Welterbes aufgenommen wurde, die diesjährige Mitgliederversammlung des UNESCO-Welterbestätten Deutschland e.V. statt. Dieser Verein verfolgt das Ziel, die deutschen Welterbestätten bekannter zu machen und einen behutsamen und qualitativ hochwertigen Tourismus in einem denkmalverträglichen Ausmaß zu fördern. Damit verbindet sich die Chance, das Welterbe nicht nur zu vermitteln und zugänglich zu machen, sondern über den Tourismus als einer wesentliche Einnahmequelle für den Erhalt der Welterbestätten auch dauerhaft sicherzustellen.

In diesem Jahr befassen sich die Fachleute mit folgenden Themen: Umsetzung des Marketingplanes für die deutschen Welterbestätten zusammen mit der Deutschen Zentrale für Tourismus, Vorstellung des neuen, die deutschen Welterbestätten berücksichtigenden Internetauftrittes der Deutschen Zentrale für Tourismus, Festlegung des Jahresthemas für 2014 „UNESCO-Welterbe in Deutschland, Natur-Städte-Denkmäler“. Außerdem werden den Teilnehmern das Museum und Besucherzentrum Klosterinsel Reichenau sowie die drei romanischen Kirchen innerhalb der Welterbestätte vorgestellt.

ERSTES GEMEINSAMES MAGAZIN „WELT-KULTUR-ERBE“



In der ursprünglich für Stralsund entwickelten Publikation hat die Anzahl der Wismarer Themen in den letzten Jahren stetig zugenommen. Folgerichtig erschien im März das Heft 01/2011 „WELT-KULTUR-ERBE – Historische Altstädte Stralsund und Wismar“ als erstes gemeinsames Welterbe-Magazin der beiden Schwesternstädte. Das Layout der neuen Ausgabe wurde geringfügig geändert. Ab sofort findet der Leser hier auch die Stadtpläne beider Altstädte. Schwerpunkt des aktuellen Heftes ist die gemeinsame Schwedenzeit, die für die Ernennung beider Städte zum Welterbe eine wichtige Rolle spielte. In zahlreichen Beiträgen beleuchtet das Redaktionsteam diese geschichtsträchtige Periode. Dabei spielen Architektur und Kunstgegenstände ebenso eine Rolle wie Porträts bedeutender Persönlichkeiten dieser Zeit. Erhältlich ist die Publikation in den Tourismuszentralen beider Städte und beim Stralsunder Welterbe-Management zu einem Preis von 2 Euro.



v.l.n.r.: Ekkehard Wohlgemuth, Steffi Behrendt, Peter Koslik, Béatrice Busjan, Andreas Nielsen, Liane Kuhlowl, Bürgermeister Thomas Beyer, Wolfgang Klaus, Gunnar Möller, Norbert Huschner, André Kretzschmar

FACHAUSTAUSCH UNESCO-WELTERBE ZWISCHEN STRALSUND UND WISMAR

Fachleute aus beiden Städten trafen sich am 16. März im Wismarer Zeughaus zu Gesprächen über die vielfältigen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Welterbe-Status. Dabei ging es sowohl um Fragen des Schutzes und Erhalts, um Fragen der Bauforschung und Dokumentation als auch um Aspekte der Öffentlichkeit- und Bildungsarbeit und der touristischen Inwertsetzung.

ICOMOS-MONITORING 2011 IN WISMAR

Der Internationale Rat für Denkmalpflege ICOMOS erarbeitet und überwacht Standards für den Schutz, die Erhaltung und das Management von Welterbestätten und berät die UNESCO bei der Umsetzung der Welterbekonvention.

Der diesjährige Besuch der ICOMOS-Beauftragten für Wismar, Prof. Dr. Jörg Haspel und Dr. Sigrid Brandt sowie Dr. Klaus Winands vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege fand am Freitag, den 18. März, im Rathaus statt. Seitens der Hansestadt Wismar nahmen der Bürgermeister, der Senator und die Mitglieder der AG Welterbe teil. In der zuvor abgestimmten Tagesordnung wurden folgende Themen diskutiert: Die Vorstellung und der Realisierungsstand des Welterbe-Investitionsprogramms, das Beteiligungsverfahren Marienkirchplatz, die Fortschreibung des Managementplanes Altstadt und die inhaltliche Ausgestaltung der jährlichen Überwachung (Monitoring) sowie die Entwicklungen im Alten Hafen. Anschließend besichtigten die Teilnehmer das Gebäudeensemble Altwismarstraße 23.



VORTRAG „MODERNES BAUEN IM HISTORISCHEN BESTAND“ IN STRALSUND

Die Vorsitzende des Stralsunder Gestaltungsbeirates und Professorin für Architektur an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus hält am 14. April um 19 Uhr im Löwenschen Saal des Rathauses einen Vortrag zum Thema „Modernes Bauen im historischen Bestand“. Die Veranstaltung ist eine Initiative des Ortskuratoriums der Deutschen Stiftung Denkmalschutz und wird unterstützt vom Welterbe-Management der Hansestadt Stralsund. Der Eintritt ist frei. Am 15. April findet im Konferenzsaal des Rathauses die öffentliche Sitzung des Gestaltungsbeirates statt.

STRALSUNDER HANSETAG „HANSE KULINARISCH“

Den diesjährigen Tag der Hanse am 7. Mai stellt die Hansestadt Stralsund gemeinsam mit dem Stadtmarketing Stralsund e.V. unter das Motto „HANSE KULINARISCH“. Der Rathauskeller wird von 11 bis 20 Uhr zum Spezialitätenkeller, in dem Wissen um hansische Geschichte vermittelt, die internationale Ausrichtung Stralsunds unterstrichen und gleichzeitig die Vielfalt der in den Hansestädten angebotenen kulinarischen Produkte präsentiert wird. Neben lokalen Produkten können Spezialitäten aus den Hansestädten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, aus Mitgliedsstädten der HANSE sowie aus Stralsunds Partnerstädten verkostet und gekauft werden. Mittelalterliche Musik, ein Programm für die jüngsten Besucher, Vorträge über die Hanse und Lesungen runden das Angebot ab. Die historische Probierrunde wird sich für die Besucher schließlich in eine Flaniermeile verwandeln: Zum Ausklang des Hansetags laden die Geschäfte der Stralsunder Altstadt bis 23 Uhr zum Bummeln ein. www.stralsunder-hansetag.de



**AUSBLICK
INTERNATIONALE HANSETAGE IN KAUNAS**



Auch in diesem Jahr nehmen die Hansestädte in Mecklenburg-Vorpommern an den Internationalen Hansetagen der Neuzeit teil. Ausrichter des großen Städtetreffens vom 19. bis 22. Mai ist die litauische Stadt Kaunas. Stralsund und Wismar präsentieren sich auf dem traditionellen Hansemarkt an einem gemeinsamen Stand als UNESCO-Welterbestätte. Außerdem nehmen die Delegierten beider Städte an den Treffen, Konferenzen und Beratungen des mit 176 Städten weltweit größten Städtenetzwerks teil. www.hanse.org

WELTERBE-AUSSTELLUNG IN STRALSUND ÖFFNET AM WELTERBETAG

Anlässlich des bundesweiten Welterbetags öffnet am 5. Juni im Herzen der Stralsunder Altstadt eine dauerhafte Welterbe-Ausstellung. Sie informiert im Erdgeschoss des denkmalgeschützten Barockpalais Ossenreyerstraße 1 über das Welterbe-Programm der UNESCO. Gezeigt werden neben internationalen Welterbestätten auch die in Deutschland zum Welterbe zählenden Kultur- und Naturgüter. Der Schwerpunkt der zweisprachigen Ausstellung (Deutsch und Englisch) liegt jedoch auf den besonderen Welterbewerten der historischen Altstadt Stralsunds, die anhand von Exponaten, Leuchtvitrinen, Kurzfilmen, Fotos, Bildpräsentationen und einem Interaktionstisch vermittelt werden. Dabei spielen der bewahrte mittelalterliche Stadtgrundriss und sein archäologischer Untergrund ebenso eine Rolle wie die Kirchen, Klöster, Bürgerhäuser und das Rathaus. Die Ausstellung ist täglich von 10 bis 17 Uhr zu sehen. Der Eintritt ist frei.



UMZUG DES WELTERBE-MANAGEMENTS STRALSUND

Ab Mai befindet sich das Büro des Welterbe-Managements/Internationale Beziehungen der Hansestadt Stralsund in der Ossenreyerstraße 1. Die Telefonnummern und E-Mail-Adressen verändern sich nicht. Aktuelle Infos zum Welterbe unter www.stralsund-wismar.de

KENNEN SIE...

... den Freiwilligendienst »kulturweit«? »kulturweit« ist ein internationaler Freiwilligendienst im Bereich der Kultur- und Bildungspolitik, der von der Deutschen UNESCO-Kommission konzipiert und koordiniert wird. Junge Menschen zwischen 18 und 26 Jahren können sich diesen April für einen Einsatz ab Februar 2012 bewerben. Alle wichtigen Infos unter www.kulturweit.de

HERAUSGEBER: HANSESTÄDTE STRALSUND UND WISMAR



KONTAKT: Steffi Behrendt
Welterbe-Managerin
Ossenreyerstraße 1
18439 Stralsund
Tel.: +49 (0) 3831/25 23 16
Fax: +49 (0) 3831/25 23 16
Email: sbehrendt@stralsund.de



KONTAKT: Norbert Huschner
Stabsstelle Stadtentwicklung
und Welterbe
Am Markt 1 · 23966 Wismar
Tel.: +49 (0) 3841 / 251 90 20
Fax: +49 (0) 3841 / 251 90 22
Email: nhuschner@wismar.de

IM INTERNET:
www.stralsund-wismar.de
DIE UNESCO IM INTERNET:
www.unesco.org
DIE DEUTSCHE SEITE:
www.unesco.de